

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1962

Nummer 18

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
77	26. 9. 1961	Satzung des Großen Erftverbandes	103
77	1. 3. 1962	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Deichverband Grieth-Grietshausen in Kleve	105

77

Satzung des Großen Erftverbandes

Vom 26. September 1961

Auf Grund des § 14 Abs. (1) in Verbindung mit den §§ 15 und 26 Abs. (1) a des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (ErftVG) — GV. NW. S. 253 — hat die Delegiertenversammlung am 26. September 1961 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sitz

[§ 1 Abs. (2) ErftVG]

Der Große Erftverband hat seinen Sitz in Bergheim/Erft.

§ 2

Mitgliederverzeichnis

[§ 6 Abs. (5), § 29 Abs. (2) a ErftVG]

(1) Die Mitgliedschaft im Großen Erftverband ergibt sich aus dem Gesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und aus dieser Satzung.

(2) Für die Mitgliedschaft im Einzelfall sind die Verhältnisse des dem neuen Rechnungsjahr vorhergehenden Zeitraumes vom 1. 7. bis 30. 6. maßgebend.

(3) Die hiernach jeweils in Betracht kommenden Mitglieder werden durch den Geschäftsführer ermittelt und — nach Mitgliedergruppen und in diesen nach den Belegenheitskreisen getrennt — in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen, das der Vorstand jährlich durch Beschluß verbindlich für das folgende Rechnungsjahr feststellt.

(4) Neu hinzutretenden Mitgliedern hat der Vorstand einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über die Mitgliedschaft gegen Empfangsbestätigung zu übersenden. Bei Aufführung in dem erstmalig aufgestellten Mitgliederverzeichnis bedarf es der Begründung nicht.

(5) Ausscheidenden Mitgliedern hat der Vorstand den Zeitpunkt der Beendigung ihrer Mitgliedschaft mitzuteilen.

(6) Änderungen des Mitgliederverzeichnisses werden, wenn der Vorstand im Einzelfall zur Vermeidung eines unbilligen Ergebnisses keine andere Regelung trifft, nur zum Beginn eines Rechnungsjahres wirksam.

(7) Das jeweils gültige Mitgliederverzeichnis steht jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, zur Einsicht bei der Verbandsgeschäftsstelle offen.

§ 3

Stimmberechtigung, Stimmereinheit und Stimmzahl für die Wahl der Delegierten und Verbandsausschußmitglieder (§ 19 ErftVG)

(1) Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes bei der Wahl der Delegierten und der Verbandsausschußmitglieder bemißt sich nach der Zahl der Stimmeneinheiten, die ihm sein festgestellter Jahresbeitrag vermittelt.

(2) Der gemäß § 19 Abs. (3) ErftVG für die Gewährung einer Stimme (Stimmereinheit) maßgebende Anteil an der auf die einzelne Mitgliedergruppe entfallenden Gesamtbeitragslast wird wie folgt festgelegt:

In der Mitgliedergruppe

1: Braunkohlenbergbau	1/200
2: Elektrizitätswirtschaft	1/200
3: Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	1/100
4/5: Industrie und Triebwerke	1/200
6: Landkreise und kreisfreie Städte	1/100

(3) Soweit sich aus dem ErftVG nichts anderes ergibt, haben Mitglieder, die nicht zu Beiträgen veranlagt worden sind, keine Stimme.

§ 4

Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes, des Spruchausschusses und des Sachverständigenbeirates

(§ 49 ErftVG)

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes erhalten Sitzungstagegelder, deren Höhe für die Ausschußmitglieder die Delegiertenversammlung und

für die Vorstandsmitglieder der Ausschub festsetzt. Auf Antrag sind den Ausschub- und Vorstandsmitgliedern die Fahrkosten in angemessener Höhe zu erstatten.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes kann für seine Tätigkeit, seine Dienstreisen und zur Abgeltung des ihm entstehenden Aufwandes eine Entschädigung erhalten, deren Höhe vom Ausschub festgesetzt wird.

(3) Das von der Landesregierung bestellte sachverständige Mitglied des Vorstandes erhält eine angemessene Entschädigung für seine sachlichen Auslagen, für den ihm entstehenden Aufwand und für die erforderlichen Reisen. Der Vorstand setzt die Höhe der Entschädigung fest.

(4) Die Mitglieder des Spruchausschusses und des Sachverständigenbeirates erhalten vom Vorstand festzusetzende Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten. Außerdem kann eine angemessene Entschädigung vom Vorstand festgesetzt werden.

§ 5

Rechnungsprüfung

[§ 36 Abs. (1) ErftVG]

(1) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis jährlich anlässlich der Beschlußfassung über den Haushaltsplan drei Rechnungsprüfer.

(2) Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der mit Zustimmung des Verbandsausschusses beauftragt wird, geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung dem Vorstand vorgelegt.

(3) Der Prüfungsbericht ist vom Vorstand den von der Delegiertenversammlung gewählten drei Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese sind berechtigt, von dem Vorstand und der Geschäftsführung erläuternde Angaben zu dem vom Wirtschaftsprüfer erstatteten Bericht zu verlangen und sich über alle die Rechnung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rechnungsprüfer erstatten den Delegierten in der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 6

Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder

(§ 55 ErftVG)

Bekanntmachungen im Sinne des § 55 Abs. (1) Satz 2 ErftVG für die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsgeschäftsstelle und den Kreisverwaltungen Grevenbroich, Köln-Land und Euskirchen ausgelegt. Bei Bekanntmachungen, die nur für einen Teil des Verbandsgebietes gelten, kann die Auslegung auf die für diesen Gebietsteil zuständigen Kreisverwaltungen beschränkt werden.

§ 7

Vertretung des Verbandes

[§ 32 Abs. (4) ErftVG]

Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter ist zusammen mit anderen vom Vorstand zu bestimmenden Bediensteten des Verbandes zur rechtsverbindlichen Zeichnung befugt.

§ 8

Ermächtigung zur Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen

[§ 15 Abs. (1) in Verbindung mit § 29 Abs. (2) 1 ErftVG]

Der Vorstand kann einen aus seinen Reihen gebildeten Ausschub oder den Vorsitzenden des Vorstandes ermächtigen, im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen über den Abschluß von Verträgen zu beschließen, die den Verband mit einer Verpflichtung bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Höhe belasten. Der Vorstand ist über den Inhalt und Abschluß solcher Verträge jeweils nachträglich in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu unterrichten.

§ 9

Beitragsbescheid

[§ 39 Abs. (2) ErftVG]

Der Beitragsbescheid ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Mitglieder haben den Empfang unverzüglich zu bestätigen.

§ 10

Pflichten der Verbandsmitglieder

[§ 50 Abs. (1) ErftVG]

Die Mitglieder müssen rechtzeitig vor der Durchführung von Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft im Verbandsgebiet haben können, diese dem Verband anzeigen und mit ihm beraten. Ist zu erwarten, daß durch die Maßnahmen eines Mitgliedes unmittelbar oder in ihren Auswirkungen Verbandsanlagen oder deren Wirksamkeit beeinflußt werden, so kann der Verband von dem Mitglied Maßnahmen zum Schutze der Verbandsanlagen fordern, die wirtschaftlich gerechtfertigt und für das Mitglied zumutbar sind.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsorgane und der Ausschüsse sind Dritten gegenüber hinsichtlich der ihnen bei Ausübung ihrer Verbandstätigkeit bekannt gewordenen Unterlagen und Tatbestände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der betrieblichen Angelegenheiten eines Mitgliedes, wie zum Beispiel der Planungen, Produktionsabläufe, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für interne Vorbesprechungen von Verbandsangelegenheiten innerhalb der Mitgliedergruppen und ihrer Vertretungen oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 12

Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand oder Mitgliedern des Vorstandes

[§ 27 Abs. (5) ErftVG]

Bei der Wahrnehmung der ihm nach § 27 Abs. (5) ErftVG obliegenden Aufgaben werden die Sitzungen des Verbandsausschusses von einem aus dessen Mitte zu wählenden Obmann geleitet; bei der Wahl des Obmannes führt das älteste anwesende Mitglied des Verbandsausschusses den Vorsitz.

§ 13

Zustimmung des Vorstandes zu Anstellungsverträgen

[§ 31 Abs. (2) a ErftVG]

Der Verbandsausschub kann in den im § 27 Abs. (2) e ErftVG genannten Richtlinien Bestimmung darüber treffen, welche Anstellungsverträge der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 14

Dienstvorgesetzte

(1) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand.

Kierdorf, den 26. September 1961

Der Vorsitzende des Vorstandes
als Sitzungsleiter

Dr. A d e n a u e r

Das beauftragte Mitglied
der Delegiertenversammlung

Dr. Z i e r v o g e l

Die vorstehende Satzung des Großen Erftverbandes wird hiermit gemäß § 15 Abs. (5) des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (ErftVG) — GV. NW. S. 253 — bekanntgemacht, nachdem der Minister für Ernährung Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde des Großen Erftverbandes die gemäß § 15 Abs. (2) ErftVG erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 31. Januar 1962 — V 527 Tgb. Nr. 5870 — erteilt hat.

Bergheim, den 5. Februar 1962

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Adenauer
Oberstadtdirektor

Der Geschäftsführer

Dr. Lindner
Baudirektor

— GV. NW. 1962 S. 103.

77

**Verordnung
über die Aufsichtsbehörde für den Deichverband
Grieth-Griethausen in Kleve**

Vom 1. März 1962

Auf Grund des § 114 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident in Düsseldorf wird zur Aufsichtsbehörde für den Deichverband Grieth-Griethausen in Kleve bestimmt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist zugleich obere Aufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1962 S. 105.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.